

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2009/7/23 2007/05/0184**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2009

## Index

L70705 Theater Veranstaltung Salzburg

L70715 Spielapparate Salzburg

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §3;

Veranstaltungsg Slbg 1997 §21 Abs1 litb;

VStG §17;

VStG §39 Abs1;

1. VStG § 17 heute
2. VStG § 17 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 39 heute
2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/05/1033 E 16. September 2003 RS 1 (hier: nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Die Beschlagnahme nach § 39 Abs. 1 VStG setzt das Vorliegen von Tatsachen voraus, die die Annahme nahe legen, dass eine Verwaltungsübertretung, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, begangen wurde (Verdacht). Der im § 29 Wr TierschutzG 1987 vorgesehene Verfall erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens (vgl. dazu sinngemäß auch das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2002, 2002/05/0073), weshalb auch die hier zu beurteilende, auf § 39 Abs. 1 VStG gestützte Beschlagnahme und deren Aufhebung durch die zur Strafverfolgung berufene Behörde zu erfolgen hatte (vgl. hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 15. Juli 1999, 99/07/0083). Die Beschlagnahme nach Paragraph 39, Absatz eins, VStG setzt das Vorliegen von Tatsachen voraus, die die Annahme nahe legen, dass eine Verwaltungsübertretung, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, begangen wurde (Verdacht). Der im Paragraph 29, Wr TierschutzG 1987 vorgesehene Verfall erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens vergleiche dazu sinngemäß auch das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2002, 2002/05/0073), weshalb auch die hier zu beurteilende, auf Paragraph 39, Absatz eins, VStG gestützte Beschlagnahme und deren Aufhebung durch die zur Strafverfolgung berufene Behörde zu erfolgen hatte vergleiche hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 15. Juli 1999, 99/07/0083).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2009:2007050184.X01

## Im RIS seit

24.08.2009

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)